



Beschlussvorlage 2026/269	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 14 Bürgerservice/Tourismus
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	22.09.2026	öffentlich

2. Änderung der Jahrmarktsatzung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 2. Änderungssatzung bzgl. der Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) zu beschließen:

§ 1

Die Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) vom 15. November 2021, zuletzt geändert am 02.03.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gegenstände auf den Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen und Informationen aller Art, ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen, Arzneimittel, Schaustellen von Personen), sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den

STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann

Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass / Zusammenfassung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2026 (Vorlage 2026/237) eine neue Ladenschlussverordnung erlassen. In dieser wurde unter anderem in § 1 Satz 3 geregelt, dass *„für den Fall, dass der Jahrmarkt auf den 02.05. fällt, dieser nochmals um eine Woche vorverlegt wird“*.

Als Folge dieser Änderung ist nun auch die Satzung über die Abhaltung der Jahrmärkte (Jahrmarktsatzung), die den Betrieb und die Abläufe der Jahrmärkte als gemeindliche Einrichtung regelt, analog anzupassen.

Daher wird in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt.“

Als weitere Änderung schlägt die Verwaltung vor, auch die in § 4 der Jahrmarktsatzung geregelten sog. „Gegenstände des Marktverkehrs“ aus Gründen der Rechtssicherheit formal an die Realität anzupassen. Bislang waren laut Satzung nur der Verkauf von Waren aller Art sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften zugelassen. Mittlerweile haben sich aber auch Info- und Vermittlungsstände von Marktbesckern, Vereinen, Parteien oder auch über den Aktiv-Ring etabliert, die den Jahrmarkt prägen und bereichern.

Daher wird § 4 Abs. 1 der Jahrmarktsatzung wie folgt neu gefasst:

*„Gegenstände auf den Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren **und das Anbieten von Dienstleistungen und Informationen aller Art**, ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen, Arzneimittel, **Schaustellen von Personen**), sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften.“*

Zuständigkeit:

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i) der Geschäftsordnung (GeschO) für die grundsätzliche Beschlussfassung zuständig.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Jahrmarktsatzung der Stadt Friedberg obliegt dem Stadtrat (§ 2 Ziffer 8 GeschO).

Öffentlichkeit:

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 26 GeschO).

Anlagen:

Jahrmarktsatzung (nur digital)